

Archivprojekt der Klasse 9a

Lokale Geschichte im Staatsarchiv entdecken

Auszüge aus den Arbeitsergebnissen der Aktenanalyse der Spruchkammerakten

Zum Hintergrund:

In der Potsdamer Konferenz 1945 beschlossen die sog. Siegermächte, dass Deutschland entnazifiziert werden sollte. Ziel war es, nationalsozialistisches Gedankengut langfristig aus den Köpfen der Deutschen zu tilgen. Mittel waren u.a. die Umerziehung und auch juristische Maßnahmen, wie sie in den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen, in zivilrechtlichen Prozessen und in den sog. Spruchkammerverfahren deutlich werden.

Die am Projekt teilnehmenden Schüler der Klasse 9a konnten im Staatsarchiv Nürnberg Einblick in die Akten der Spruchkammerverfahren in Nürnberg erhalten und einzelne Fälle beispielhaft analysieren.

Fall Friedrich K.

Friedrich K., geboren am 06.03.1900, wohnte in der Stolzinger Straße 29 in Nürnberg, die heute nicht mehr existiert. Er war in der Allgemeinen SS, Allgemeinen SS, Rottenführer in der Waffen-SS; in der DAF (Deutsche Arbeitsfront) sowie in der NSV tätig. Im Allgemeinen war er von 1933-1945 dort gemeldet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Nachverfahren gegen ihn ermittelt, worauf er zuerst als Mindestbelastender eingestuft wurde, was jedoch später in Mitläufer geändert worden ist nach Art.42 Abs.2 des Befreiungsgesetzes. Es wurde deswegen geändert, da er bei Siemens tätig war und für die SPD stimmte. Als Strafe bekam er zwei Jahre auf Bewährung sowie 500RM Sühne und 2900RM Strafe, was jedoch später in DM geändert wurde. Als grobes Fazit kann man sagen, dass die Strafe sehr mild ausgefallen ist und hierbei ein Fall vorliegt, bei dem die Einstufung für den Beschuldigten abgemildert worden ist.

(Arbeitsgruppe: Adrian Leschnik, 9a)

Fall Edwin K.

Die Person, mit der wir uns beschäftigt haben, hieß Edwin K. Er wurde am 11. Juni 1898 geboren und starb 1947. Er lebte in Nürnberg und war von Beruf Bankbevollmächtigter. K. war Mitglied der NSDAP und wurde von ihr als Blockleiter eingesetzt. Außerdem war er Truppführer im NS-Flieger-Korps und Geldverwaltungsgehilfe des Frontkämpferbunds. Er selbst ordnete sich in die Gruppe der Minderbelasteten ein, dies sind Belastete mit mildernden Beurteilungsgründen oder Mitläufer mit belastenden Beurteilungsgründen. In dieser Gruppe wurde er später auch eingeordnet. Belastend war seine Mitgliedschaft in der NSDAP und die Tatsache, dass er einig mit der Ideologie des Nationalsozialismus war. Entlastend war, dass er als unselbständig und ängstlich beschrieben wurde. Hinzu kommt, dass er Asthma und Kreislaufstörungen hatte. Edwin K. wurde zu zwei Jahren Bewährungsfrist, einer Geldstrafe von 1500 RM und dem Tragen von 4% der Kosten des Verfahrens(252 RM) verurteilt. Nach Ablauf der Bewährungsfrist wurde ein Antrag auf die Einreihung in die Gruppe der Mitläufer, dies sind Mitglieder der NSDAP die sich nicht aktiv als Nationalsozialisten beteiligt haben, gestellt. Herr K. starb aber vor der tatsächlichen Einreihung in die Gruppe der Mitläufer.

(Arbeitsgruppe: Johanna Schmidt/ Franziska Hesse, 9a)

Fall Friedrich K.

Der vorliegende Fall ist der des Friedrich K., gegen den die Spruchkammer Nürnberg 1948 ermittelte.

Geboren am 25.7.1906, wohnhaft in Nürnberg, Hohfederstraße 8 (heutiger Stadtteil Wöhrd) übte er den Beruf Werkzeugmacher aus.

Bezüglich Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Gruppierungen gibt er die NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und die DAF (Deutsche Arbeitsfront) im Meldebogen an. Außerdem führt er aktiv das Amt des Truppführers in der SA (Sturmabteilung) aus, jedoch trotz dieser relativ hohen Tätigkeit schätzt er sich selbst nur als Mitläufer, also Gruppe 4 der fünf Unterteilungen, ein.

Zur Entlastung des Angeklagten liegen sog. Persilscheine durch Verwandte und Bekannte vor, die Handlungen Ks zugunsten von KZ-Inhaftierten beteuern.

Jedoch wird ebenfalls zu seiner Belastung die Beteiligung am Judenpogrom 1938 angeführt.

Obwohl zuerst als Aktivist, demnach Belasteter (Gruppe 2) eingestuft, fällt der Spruch letztendlich milder aus und K. wird als Minderbelasteter verurteilt. Dieser Spruch wird aber wenige Monate später revidiert und K. wird als Mitläufer eingegliedert, so, wie er sich bereits selbst eingruppiert hatte.

Schließlich wird ihm als Mitläufer die Ausübung von Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern wie Lehrer oder Richter untersagt sowie das Tragen der Verfahrenskosten in Höhe von 2600 und ein einmaliger Beitrag zum Wiedergutmachungsfonds von 100 DM verordnet. Die Begründung lautet, dass K. zwar am Judenpogrom beteiligt und in nationalsozialistischen Organisationen aktives Mitglied war, jedoch auch loyales Verhalten gegenüber Insassen von Konzentrationslagern gezeigt hatte.

Der Spruch erscheint nicht vollständig nachvollziehbar, da natürlich für K. die Geldstrafen und Verbote durchaus größere Einschränkungen bedeuteten, jedoch wohl tragbar waren verglichen mit seinen Tätigkeiten, die ihn auch zuerst als Belasteten auswiesen.

(Arbeitsgruppe: Jana Rothenbacher/ Jana Lukas, 9a)